

3.1.3

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Psychomotoriktherapie

Beschluss der Hochschulleitung vom 30. April 2019

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 3, 5 Abs. 3, 5 Abs. 8, 8 Abs. 7, 9 Abs. 3, 11 Abs. 4, 14 Abs. 1, 14 Abs. 11 und 16 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 (nachfolgend «Rahmenordnung») beschliesst:

(Stand: 4. Oktober 2022)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt das Studium der Fachrichtung Psychomotoriktherapie an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «Hochschule» oder «HfH»). Er enthält studiengangspezifische Vorgaben zur Zulassung, zum Umfang und zur Dauer des Studiums, zu den Leistungsnachweisen sowie zur Rechtspflege. Diese Bestimmungen konkretisieren die Rahmenordnung¹.

§ 2 Weiterführende Bestimmungen

¹ Die Studiengangsleitung kann zusätzlich zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die Studiengebühren richten sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren².

§ 3 Studierende

¹ Studierende haben das Aufnahmeverfahren durchlaufen und sind an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule gemäss § 58, § 59 und § 60 unten.

¹ Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018; Erlass Nr. 3

² Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern in der entsprechenden Veranstaltung Platz vorhanden ist. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den Studierenden der HfH gleichgestellt, soweit sich dies aus der Sache ergibt.

§ 4 Hörerinnen und Hörer

¹ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

² Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise bzw. legen keine Prüfungen ab.

II Zulassung und Aufnahme

§ 5 Ordentliche formale Ausweise

Die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Psychomotoriktherapie erfordert einen der folgenden Ausweise:

- a Gymnasialer Maturitätsausweis;
- b schweizerisches oder schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom; oder den
- c Abschluss einer Fachhochschule.

§ 6 Berufsmaturität, Fachmaturität und andere formalen Zulassungsausweis

¹ Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise werden wie Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität zugelassen, sofern sie die Ergänzungsprüfungen gemäss dem entsprechenden Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bestanden haben:³

- a Eidgenössischer Berufsmaturitätsausweis; oder
- b Gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätsausweis.

² Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise haben sich für die Zulassung ebenfalls über einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung auszuweisen:

- a Fachmittelschulenausweis; oder
- b Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung verbunden mit einer mehrjährigen Berufserfahrung.

³ Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen sinngemäss denjenigen des entsprechenden Reglements der EDK⁴.

³ Zurzeit Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

⁴ Zurzeit Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

§ 7 Zulassung unter Auflage⁵

¹ Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über einen formalen Zulassungsausweis verfügen, können am Aufnahmeverfahren teilnehmen, sofern der Erwerb eines formalen Zulassungsausweises unmittelbar bevorsteht. Die HfH kann von den Betroffenen Belege wie Zeugnisse, Leistungsausweise oder Stellungnahmen von Verantwortlichen anderer Hochschulen oder Schulen einfordern. Eine allfällige Aufnahme zum Studium erfolgt unter der Auflage, den Zulassungsausweis bis spätestens 1. August vor Studienbeginn einzureichen.

² Wird der Zulassungsausweis nicht fristgerecht eingereicht wird, erfolgt keine Immatrikulation.

³ Liegt zu einem späteren Zeitpunkt ein Zulassungsausweis vor, kann die Person sich frühestens im nächsten regulären Anmeldeverfahren erneut um Zulassung bewerben.

§ 8 Zulassung «sur dossier» für Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis

¹ Personen, die über keinen formalen Zulassungsausweise gemäss den vorangehenden Bestimmungen verfügen, können zugelassen werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a Mindestalter 30 Jahre;
- b Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II; sowie die;
- c nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal sieben Jahren verteilt sein.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen formalen Zulassungsausweis verfügen, haben sich einer Abklärung der Studierfähigkeit zu unterziehen. Der Verfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit wird durch die Studiengangsleitung in Ausführungsbestimmungen geregelt.⁶

§ 9 Erfahrungsnachweis

¹ Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehrdiplom haben bis zum Studienbeginn einen abgeschlossenen Erfahrungsnachweis im Umfang von mindestens 12 Wochen bzw. 60 vollen Arbeitstagen zu erbringen. Dieser Erfahrungsnachweis hat über grundlegende personale und soziale Kompetenzen aus dem erforderlichen pädagogischen oder therapeutischen Umfeld, aus der Freiwilligenarbeit oder aus dem Familienumfeld Auskunft zu geben.

² Tätigkeiten in folgenden Bereichen erfordern entsprechende Kompetenzen und werden als Erfahrungsnachweis anerkannt:

- a Tätigkeit in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Berufen;
- b Praktika in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Institutionen;
- c abgeschlossene berufliche Ausbildung im Sozialbereich;
- d Freiwilligenarbeit im Sozialbereich;
- e familiäre Betreuungsaufgaben.

³ Bewerberinnen und Bewerber, die eine Berufstätigkeit in einem der folgenden sozialen, pädagogischen oder sozial-medizinischen Berufen nachweisen können, werden vom Erfordernis des Erfahrungsnachweises ausgenommen:

- a Fachperson Betreuung EFZ;
- b Fachperson Gesundheit EFZ;
- c Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge HF;
- d Sozialpädagogische Werkstatteleiterin oder Sozialpädagogischer Werkstatteleiter HF;

⁵ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Aufnahmeverfahren 2022/2023.

⁶ Änderung vom 12. Juli 2021.

- e Kindererzieherin oder Kindererzieher HF;
- f Bachelor in Sozialer Arbeit FH;
- g Sozialbegleiterin oder Sozialbegleiter mit eidg. Fachausweis;
- h Dipl. Arbeitsagogin oder Arbeitsagoge;
- i Bachelor in Ergotherapie FH;
- j Bachelor in Physiotherapie FH
- k Dipl. Kunsttherapeutin oder Kunsttherapeut ED (alle Fachrichtungen);
- l Dipl. Komplementärtherapeutin oder Dipl. Komplementärtherapeut (ED) (Bewegungs- und Körpertherapie).

⁴ Ebenfalls vom Erfordernis des Erfahrungsnachweises ausgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber, die ein abgeschlossenes Studium im Sozialbereich bzw. im medizinischen oder therapeutischen Bereich mit Praktika nachweisen können:

- a Bachelor/Master in Sozialer Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpolitik, inkl. Praktika;
- b Bachelor/Master in Sonderpädagogik/Heilpädagogik, inkl. Praktika;
- c Bachelor/Master in Logopädie, inkl. Praktika;
- d Bachelor/Master in Pädagogik/Erziehungswissenschaften, inkl. Praktika;
- e Bachelor/Master in Pflege/Pflegewissenschaften, inkl. Praktika;
- f Bachelor/Master in Psychologie/angewandter Psychologie, inkl. Praktika;
- g Bachelor/Master in Physiotherapie bzw. Bewegungs-, Sport- und Gesundheitswissenschaften, inkl. Praktika.

⁵ Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über den Erfahrungsnachweis.

§ 10 Weitere zu erbringende Nachweise

¹ Die Zulassung zum Studium in Psychomotoriktherapie wird ferner von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- a bestandene Eignungsabklärung gemäss § 11 - § 13 unten;
- b keine mit der Ausübung des Berufs inkompatiblen physischen Einschränkungen;
- c keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote;
- d ein allfälliges Wählbarkeitszeugnis als Lehrperson darf nicht entzogen worden sein;
- e gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber darf kein einschlägiges Verfahren laufen, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat;
- f Personen nicht deutscher Muttersprache haben genügende Kenntnisse in deutscher Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

² Des Weiteren sind alle erforderlichen Unterlagen gemäss § 14 unten termingerecht einzureichen.

§ 11 Inhalt der Eignungsabklärung

¹ Die Zulassung zum Studiengang Psychomotoriktherapie wird von einer Eignungsabklärung abhängig gemacht. Folgende Aspekte werden überprüft und bewertet:

- a psychologische Faktoren (Berufs- und Lernmotivation, Selbstreflexionsfähigkeit, Umgang mit Diversität); sowie
- b bewegungsbezogene Faktoren (Grundfertigkeiten, Interaktion über Bewegung, Bewegungsausdruck und -gestaltung).

§ 12 Zuständigkeit für die Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung fällt in die Zuständigkeit der Studiengangsleitung.

² Das Verfahren wird in Ausführungsbestimmungen der Studiengangsleitung beschrieben.

§ 13 Gültigkeit und Wiederholung

¹ Das Resultat der Eignungsabklärung behält seine Gültigkeit während drei Jahren.

² Eine ungenügende Eignungsabklärung kann einmal wiederholt werden. Wurde die Eignungsabklärung zweimal nicht bestanden ist keine Zulassung möglich⁷.

§ 14 Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a Abschlusszeugnisse gemäss § 5 bis § 7 oben;
- b für Anmeldungen gemäss § 8: Nachweis des erforderlichen Erfahrungsnachweises oder Erklärung, in welcher Form der Erfahrungsnachweis bis zum Studienbeginn absolviert werden soll;
- c Motivationsschreiben, das die Beweggründe der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Studium sowie die damit verfolgten Ziele darlegt;
- d Privatauszug aus dem Strafregister, der nicht älter als ein Monat sein darf; die Kosten für den Strafregisterauszug gehen zulasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- e unterschriftliche Bestätigung gemäss § 10 lit. d und e oben;
- f bei Bewerberinnen und Bewerbern anderer Muttersprache: Nachweis genügender Deutschkenntnisse mittels folgender Dokumente:
 - i. eidgenössisch anerkannter Maturitätsausweis mit Maturitätsfach Deutsch;
 - ii. international anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein
 - iii. anderer gleichwertiger Ausweis;
- g aktuelle Wohnsitzbestätigung mit Gültigkeit per Anmeldeschluss.

§ 15 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung hat bis am 15. Januar des Jahres zu erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Dieses Datum gilt als Stichtag im Sinne des Reglements über die Zuteilung der Studienplätze⁸.

§ 16 Vorbehalt genügender Studienplätze

¹ Die effektive Aufnahme zum Studium bedingt zusätzlich zum Erfüllen der Voraussetzungen gemäss § 5 bis § 14 oben, dass genügend Studienplätze für das jeweilige Studienjahr vorhanden sind.

² Die Zuteilung der Studienplätze richtet sich nach dem Reglement über die Zulassung⁹.

§ 17 Aufnahmekommission

¹ Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nichts Gegenteiliges vorsieht, entscheidet die Aufnahmekommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufnahme.

² Die Nichtaufnahme wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

⁷ Redaktionelle Änderung vom 4. Oktober 2022.

⁸ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

⁹ Zurzeit das Reglement über die Zulassung zu den Studiengängen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 2022, Erlass Nr. 3.2.

§ 18 Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen Hochschulen absolviert wurden

¹ Module und Studienabschlüsse, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, werden «sur dossier» überprüft und im Einzelfall im Rahmen einer Anrechnungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der oder dem Studierenden angemessen als bereits erbrachte Studienleistung¹⁰ angerechnet.

² Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen entscheidet die Aufnahmekommission.

³ Die Hochschule kann ausführende Bestimmungen über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen erlassen.

§ 19 Zulassung im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes an der Hochschule ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der jeweiligen Mobilitätsvereinbarungen.

III Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 20 Bachelorstudium

¹ Das Studium in Psychomotoriktherapie erfolgt auf Bachelorstufe.

² Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält das «Diplom in Psychomotoriktherapie» und ist berechtigt, sich als «diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)» bzw. «diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)» zu bezeichnen. Zudem wird ihr bzw. ihm der Titel «Bachelor of Arts Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Psychomotor Therapy» verliehen.

§ 21 Ziele

¹ Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere:

- a zur Abklärung von Entwicklungsauffälligkeiten und -störungen im motorischen, emotionalen und sozialen Bereich sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen; sowie
- b zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen von Entwicklungsauffälligkeiten und -störungen im motorischen, emotionalen und sozialen Bereich.

² Die Ausbildung befähigt Diplomierte darüber hinaus:

- a zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen;
- b zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen;
- c zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten;
- d zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden;
- e zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich;
- f zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds; sowie
- g zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

§ 22 Module: Allgemeines

¹ Der Studiengang wird in Module gegliedert. Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet

¹⁰ Redaktionelle Änderung vom 4. Oktober 2022.

und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

² Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

³ Für ein bestandenes Modul werden ECTS-Kreditpunkte des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend «ECTS-Kreditpunkte») gutgeschrieben.

§ 23 Module: Zuständigkeit und Publikation

¹ Die Modulinhalte, die dazugehörigen Lehr- und Lernformen sowie Leistungsnachweise oder Prüfungen werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und von der Hochschulleitung genehmigt.

² Die Modulbeschreibungen werden publiziert¹¹. Diese Beschreibung kann nach jeder Durchführung angepasst werden. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Fortführung eines bestimmten Moduls oder auf Beibehaltung von einmal gegebenen Modalitäten.

§ 24 Module: Teilnahme und Abwesenheiten

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, an den Lehr- und Lerneinheiten teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, sowie in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass sie die im Rahmen des Studiums verlangten Leistungsbewertungen erbringen können.

² Die Studiengangsleitung kann für gewisse Module begründet eine formelle Präsenzpflcht vorsehen. Diese wird in der Modulbeschreibung im Anhang festgehalten. Bei Modulen mit Präsenzpflcht hat sich die oder der Studierende bei Verhinderung abzumelden. Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt.

³ Weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der Präsenzpflcht können in der Modulbeschreibung im Anhang ausgeführt werden.

§ 25 Prüfungen

Das Studium wird mit den Prüfungen und Arbeiten gemäss § 42 abgeschlossen.

§ 26 Bachelorarbeit

¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine klar eingegrenzte Fragestellung der Psychomotoriktherapie nach wissenschaftlichen Methoden und Massstäben bearbeiten können.

² Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.¹²

§ 27 Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung dient der Entwicklung von beruflichen Kompetenzen in der der Psychomotoriktherapie sowie der kontinuierlichen professionellen Reflexion in Relation zu wissenschaftlichem Erklärungs- und methodischen Handlungswissen. Die Praxisausbildung umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte, wovon 32 ECTS-Kreditpunkte in den folgenden Praktika erworben werden (a-d), 10 ECTS-Kreditpunkte in der dazugehörigen Praxisverarbeitung (e) und 18 ECTS in praxisbezogenen Modulen (f - m):

- a Einführungspraktikum Psychomotoriktherapie (P1);
- b Prävention und Entwicklungsförderung (P 2);

¹¹ Redaktionelle Änderung vom 4. Oktober 2022.

¹² Änderung vom 7. Juli 2020.

- c Therapiepraktikum A (P3); sowie
- d Therapiepraktikum b (P4).
- e Praxisverarbeitung zu den Praktika 1, 3 und 4;
- f Therapieplanung und Kasuistik;
- g Einführung Psychomotoriktherapie;
- h Spiel, Sport und Bewegung;
- i Diagnostik in der Psychomotorik und Förderdiagnostischer Bericht;
- j Motorische Verfahren;
- k Grafomotorik – Therapie und Diagnostik;
- l Interventionen in der Psychomotorik;
- m Therapeutisches Spiel als Intervention.

² Die Einzelheiten der Praxisausbildung sowie deren Ausgestaltung werden von der Studiengangsleitung in der Modulbeschreibung bzw. in den Ausführungsbestimmungen weiter ausgeführt.

§ 28 Sicherung des Lern- und Ausbildungsprozesses durch nicht selektionierende Verfahren

Zur Sicherung der Qualität des Lern- und Ausbildungsprozesses können als Ergänzung zu Leistungsbewertungen geeignete, nicht selektionierende Verfahren eingesetzt werden. Mögliche Formen sind unter anderem:

- a individuelle Lernvereinbarungen;
- b Standortgespräche; sowie
- c Schlussauswertungen.

§ 29 Inhalte des Studiums

Das Studium in Psychomotoriktherapie umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- a Pädagogik und Heilpädagogik;
- b Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie;
- c sozialwissenschaftliche Grundlagen;
- d medizinische Grundlagen, insbesondere die für die Psychomotoriktherapie wesentlichen Bereiche;
- e Grundlagen der Diagnostik;
- f Forschung und Entwicklung;
- g Recht, Sozialversicherung und ökonomische Grundlagen;
- h Konzepte der Psychomotorik;
- i Bewegungsentwicklung, Bewegungsförderung;
- j Prävention und Integration;
- k Diagnostik von Bewegungs- und Entwicklungsauffälligkeiten;
- l Interventionen in der Psychomotorik;
- m Bedeutung des Spiels in der kindlichen Entwicklung und sein Einsatz in der Therapie;
- n ausgewählte Entwicklungsbereiche und ihre Störungen;
- o Kooperation und Beratung;
- p Eigenerfahrung im Bereich der therapeutischen Körper- und Bewegungsarbeit; sowie
- q Berufspraxis.

§ 30 Zuständigkeit der EDK

Die Anerkennung ausländischer Diplome in Psychomotoriktherapie richtet sich nach den massgeblichen Vorgaben der EDK.

§ 31 Ausgleichsmassnahmen

Die Studiengangsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausgleichsmassnahmen zur Anerkennung.

IV Studienumfang, -form und -dauer

§ 32 Studienumfang

Das Studium umfasst eine studentische Arbeitsleistung von 180 ECTS-Kreditpunkten.

§ 33 Studienform und -dauer

- ¹ Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden.
- ² Das Studium dauert in der Regel, sofern es als Vollzeitstudium absolviert wird, sechs Semester. Wird es als Teilzeitstudium absolviert, beträgt die Regelstudiendauer acht bzw. zehn Semester.
- ³ Die maximale Studiendauer beträgt für alle Studierenden in allen Studienformen sechs Jahre.
- ⁴ Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden. Es besteht keinen Anspruch auf Verlängerung der maximalen Studienzeit.
- ⁵ Anträge sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 34 Studienunterbruch

- ¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von maximal zwei Semestern gewährt werden.
- ² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Der Studienunterbruch kann einmal um zwei Semester verlängert werden. Nach einem Unterbruch sind die Studierenden verpflichtet, sich drei Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie das Studium wieder aufnehmen wollen, verbindlich bei der Zulassung Hochschuladministration¹³ anzumelden.
- ³ Dauert ein Studienunterbruch länger als vier Semester, erfolgt der Ausschluss.
- ⁴ Nach einem Studienunterbruch haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, noch nicht absolvierte Prüfungen und Leistungsnachweise in derselben Form nachzuholen, die vor dem Unterbruch allenfalls vorgesehen waren¹⁴.

§ 35 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

Die ordentliche Beendigung richtet sich nach § 54 unten.

§ 36 Ausserordentliche Beendigung des Studiums ohne Abschluss

- ¹ Das Studium wird durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung ausserordentlich beendet.
- ² Eine Abmeldung erfolgt durch die Studierende oder den Studierenden selbst, ohne dass ein Ausschlussgrund gegeben wäre.
- ³ Ein Ausschluss aus dem Studium erfolgt insbesondere:
 - a wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
 - b bei Überschreitung der maximalen Studiendauer; oder;
 - c wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.

¹³ Redaktionelle Änderung 4. Oktober 2022.

¹⁴ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören¹⁵.

⁵ Die Wegweisung richtet sich nach § 62 unten.

⁶ Bei ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

⁷ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Leistungsbewertungen mit den angerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und hält fest, dass das betreffende Studium an der HfH ausserordentlich beendet wurde.

V Studienleistungen

§ 37 ECTS-Kreditpunkte

¹ Studienleistungen werden in ECTS-Kreditpunkten erfasst.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

§ 38 Anrechnung und Anzahl

¹ Für alle in der Form von Prüfungen oder Leistungsnachweisen erbrachten Leistungen, für Praktika sowie für die Masterarbeit werden ECTS-Kreditpunkte vergeben, sofern die Bewertung für die jeweilige Leistung genügend ausfällt.

² Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird jeweils in der Modulbeschreibung im Anhang publiziert.

§ 39 Zweck und Arten

¹ Leistungsbewertungen dienen der Bewertung und Kontrolle von Studienleistungen.

² Im Studium Psychomotoriktherapie werden folgende Arten von Leistungsbewertungen durchgeführt:

- a Module mit Leistungsnachweis;
- b Module mit Prüfung;
- c Praxismodule mit Leistungsnachweis;
- d Praxismodul mit Prüfung; sowie
- e Bachelorarbeit.

§ 40 Leistungsausweis

¹ Die Studierenden erhalten nach jedem Semester eine Übersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen (Bewertung und ECTS-Kreditpunkte). Diese wird ihnen von der Hochschuladministration im Auftrag der Studiengangsleitung in Form einer Verfügung bereitgestellt ¹⁶.

¹⁵ Änderung vom 4. Oktober 2022, In Kraft ab Herbstsemester 2022.

¹⁶ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

§ 41 Notenskala

¹ Die Bewertung von Leistungen erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

² In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

³ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

§ 42 Errechnung der Diplomnote

¹ Für die Errechnung der Diplomnote werden folgende Prüfungen und Arbeiten miteinbezogen:

- a Heilpädagogik;
- b Grundlagen der Medizin;
- c Entwicklungspsychologie;
- d Konzepte der Psychomotorik;
- e Entwicklungsauffälligkeiten in der Psychomotoriktherapie;
- f förderdiagnostischer Bericht;
- g praktische Prüfung Praktikum 4;
- h Fallbesprechung;
- i Entwicklung der Motorik und der Wahrnehmung; sowie die
- j Bachelorarbeit.

² Für die Berechnung der Diplomnote gelten folgende Regeln:

- a Die Note der Bachelorarbeit und die praktische Prüfung (Modul P4) zählen doppelt; die übrigen Noten zählen einfach;
- b von sämtlichen Noten wird das arithmetische Mittel errechnet. Dieses wird auf die Werte nach § 41 Abs. 2 gerundet und bildet die Diplomnote.

§ 43 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bzw. mit der Note 1 bewertet. Zusätzlich zur Nichtanrechnung kann ein Verfahren auf Erlass zusätzlicher Disziplinarmaßnahmen eröffnet werden.

² Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin oder der Rektor Diplome nachträglich entziehen.

³ Als unredlich erbrachte Leistungen gelten insbesondere solche, die mittels Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen erbracht wurden sowie solche, die Plagiate enthalten.

§ 44 Modalitäten der Leistungsbewertung

¹ Die Modalitäten der Leistungsbewertungen werden von der Studiengangsleitung definiert und in der Modulbeschreibung im Anhang veröffentlicht.

² Die relevanten Modalitäten der Leistungsbewertung werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden kommuniziert.

§ 45 Prüferinnen und Prüfer, zweite Fachperson

¹ Schriftliche Prüfungen bzw. Leistungsnachweise werden von der oder vom dem für das betreffende Modul zuständigen Dozierenden bewertet.

² Mündliche und praktische Prüfungen, bzw. Leistungsnachweise werden von der oder von dem zuständigen Dozierenden abgenommen.

³ Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur oder zum betreuenden Dozierenden von einer zweiten Fachperson bewertet.

⁴ Im Bedarfsfall kann die Studiengangsleitung aus dem Lehrkörper alternative oder zusätzliche Prüferinnen und Prüfer bezeichnen.

⁵ Die zweite Fachperson wird jeweils auf Grundlage des Vorschlags der oder des Dozierenden von der Studiengangsleitung bezeichnet. Mitglieder des Personals der HfH können nicht als zweite Fachperson amtieren. Zulässig ist die Ernennung von externen Lehrbeauftragten als zweite Fachpersonen.

§ 46 Bewertung

Wird zur Bewertung von Leistungen eine zweite Fachperson beigezogen, einigen sich die Prüferin oder der Prüfer und die zweite Fachperson auf die Bewertung. Die Studiengangsleitung kann beigezogen werden, ein Drittgutachten kann eingeholt werden¹⁷.

§ 47 Verhinderung¹⁸

¹ Wenn Studierende aus einem wichtigen Grund eine Prüfung, eine Arbeit, oder einen Leistungsnachweis nicht absolvieren können, haben sie dies der Hochschuladministration unverzüglich und vor dem Termin zu melden. Die Hochschuladministration stellt die Information der Modulleitung und der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten zu.

² Als zulässige wichtige Verhinderungsgründe gelten insbesondere Unfall, Krankheit, die Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Armeedienst ohne Urlaub, Zivildienst oder höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar, d. h. innerhalb von drei Werktagen nach der Meldung bei der Hochschuladministration¹⁹ einzureichen.

³ Wer einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis unbegründet fernbleibt bzw. wer die Prüfung oder den Leistungsnachweis ohne hinreichende Begründung nicht beendet, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

⁴ Wer während eines Leistungsnachweises erkrankt, meldet sich unmittelbar bei der Hochschuladministration und liefert als Nachweis innerhalb von drei Tagen ein entsprechendes Attest. In diesen Fällen bestimmt die Modulleitung den Termin für die Abgabe des Leistungsnachweises.

¹⁷ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

¹⁸ Änderung vom 4. Oktober 2022.

¹⁹ Änderung vom 4. Oktober 2022.

§ 48 Verspätete Abgabe

Nicht termingerecht eingereichte Leistungsbewertungen und schriftliche Arbeiten werden mit der Note 1 bzw. als ungenügend benotet.

§ 49 Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

§ 50 Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹ Ein zu erbringender Leistungsnachweis mit ungenügender Bewertung kann jeweils einmal wiederholt werden. Ist auch die wiederholte Leistungsbewertung ungenügend, ist das ganze Modul erneut zu belegen. Ist die Leistungsbewertung auch nach wiederholtem Modul ungenügend, ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

² Eine mit der Note 3,5 bewertete Bachelorarbeit kann einmal überarbeitet werden. Die Überarbeitung gilt nicht als Wiederholung.

³ Eine Bachelorarbeit, die mit einer Note unter 3,5 bewertet wird, kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Abschluss ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich. Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen

§ 51 Wiederholung von Praktika²⁰

¹ Ein nicht bestandenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Abschluss des Studiums nicht mehr möglich.

§ 52 Genügende Leistungsbewertungen

Genügende Leistungsbewertungen können nicht wiederholt werden.

§ 53 Termine

¹ Leistungsnachweise und Prüfungen können zum nächsten ordentlichen Termin des jeweiligen Modulzyklus wiederholt werden.

² Die Studiengangsleitung regelt die Modalitäten in den Ausführungsbestimmungen.

VI Beendigung des Studiums und Wiederaufnahme

§ 54 Ordentliche Beendigung mit Abschluss

¹ Das Studium gilt als ordentlich beendet und damit als abgeschlossen, wenn die notwendigen 180 ECTS-Kreditpunkte erzielt und alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen aller massgeblichen Vorgaben, u. a. hinsichtlich Studiendauer und Anzahl Wiederholungen, erfolgreich erbracht wurden.

² Die Diplomnote wird nach gemäss § 41 oben errechnet.

§ 55 Diplom und andere Dokumente

¹ Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch das entsprechende Diplom dokumentiert.

²⁰ Änderung vom 4. Oktober 2022, in Kraft ab Herbstsemester 2022.

² Gleichzeitig mit dem Diplom werden ausgehändigt:

- a Diplomzusatz (Diploma Supplement);
- b Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie gegebenenfalls mit dem Thema der Bachelorarbeit; sowie die
- c Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 56 Ausserordentliche Beendigung

Die ausserordentliche Beendigung erfolgt durch Abmeldung, Ausschluss oder Wegweisung und richtet sich nach § 35 oben.

§ 57 Wiederaufnahme

¹ Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

²Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen wird im Rahmen des erneuten Aufnahmeverfahrens entschieden.

VII Rechte und Pflichten der Studierenden, Disziplarmassnahmen

§ 58 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der Hochschule zu studieren und insbesondere:

- a Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika zu absolvieren;
- c die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT- Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen; sowie
- f sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

§ 59 Nachteilsausgleich im Besonderen

¹ Studierende, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich zu befristen und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

⁵ Die Studiengangsheitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Studiengangsheitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

§ 60 Pflichten

Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:

- a Die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Studienleistungen zu erbringen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b die Studiengebühr zu entrichten;
- c Arbeiten – soweit es sich nicht um Gruppenarbeiten handelt – eigenständig/ohne fremde Hilfe – zu verfassen, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- d sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- e die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen;
- f die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung eines Verfahrens zu informieren, das eine der straf- oder disziplinarrechtlichen Massnahmen gemäss § 9 lit. c oder d oben zum Gegenstand hat;
- g Informationen, an denen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu behalten;
- h der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren; die Hochschulleitung erlässt dazu Richtlinien; sowie
- i die Interessen der HfH zu wahren.

§ 61 Im Allgemeinen

Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung.

- a die schriftliche Ermahnung;
- b die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c die Nichtanrechnung von Studienleistungen bzw. die ungenügende Benotung;
- d die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH; sowie
- e der Diplomentzug.

§ 62 Wegweisung

Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurden oder die im Verlauf des Studiums eine schwere Pflichtverletzung begehen, können von der Hochschule verwiesen werden.

§ 63 Zuständigkeiten

- ¹ Über die Disziplinarmaßnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor, ausser über die Wegweisung.
- ² Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat.
- ³ Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

VIII Rechtspflege und Inkrafttreten

§ 64 Rechtspflege

Die Rechtsmittel richten sich nach § 23 bis § 25 der Rahmenordnung.

§ 65 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

² Sie ersetzt folgende bisher geltende Erlasse.

- a Allgemeine Studienordnung des Hochschulrats vom 7. Dezember 2010;
- b Studienordnung des Hochschulrats für Pädagogisch-therapeutische Berufe vom 22. September 2005;
- c Reglement über die Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement) des Hochschulrats vom 24. Juni 2014;
- d Absenzenreglement des Hochschulrats vom 27. Juni 2001.

³ Dasselbe gilt für alle vorhergehenden Versionen derselben Dokumente.